

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung eines Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung: Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen (Interim-Staging)

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, den Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Positronenemissionstomographie bei Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphomen und aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen zum Interim-Staging nach bereits erfolgter Chemotherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie vom 21. Oktober 2010 (BAnz. S. 4506) zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (BAnz AT 15.05.2015 B5), wie folgt zu ändern:

I. Der Beschluss wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 Spiegelpunkt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „sechs“.
 - b) Die Angabe „Chemotherapie/Chemoimmuntherapie“ wird nach den Worten „über die Fortführung der“ ersetzt durch das Wort „Therapie“.
 - c) Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2017“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. § 5 Spiegelpunkt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „sechs“.
 - b) Die Angabe „Chemotherapie/Chemoimmuntherapie“ wird nach den Worten „über die Fortführung der“ ersetzt durch das Wort „Therapie“.
 - c) die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2017“ wird durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.

II. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken